

ENERGIE

Allgemeine Bedingungen Förderprogramm

Version 1. April 2023

Anhang A – Allgemeine Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons Aargau

Version 1. April 2023

Fördersätze und Bedingungen

- Für Förderprogramm und Fördergesuche gelten die Förderbedingungen mit dem jeweils gleichen Ausgabedatum.
- Es gelten jeweils die Fördersätze und Förderbedingungen zum Zeitpunkt der elektronischen Einreichung des Fördergesuchs im Förderportal. Bei Beratungen gilt der Zeitpunkt des Beratungstermins.
- Gefördert werden Massnahmen gemäss gültigem Förderprogramm, sofern sie zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden beitragen und die Anlagen nicht dem Bau und Betrieb von Luxusgütern dienen, zum Beispiel Poolheizungen.
- Der Förderbeitrag richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und den verfügbaren Fördermitteln.
- Förderbeiträge werden nicht verzinst.
- Förderbeiträge berechnen sich pro Gebäude, Bauvorhaben und Fördertatbestand bis zu einem Gesamtförderbetrag von Fr. 50'000.– gemäss den publizierten Ansätzen. Bei grösseren Beiträgen entscheidet der Kanton fallweise.

Einreichen des Fördergesuchs

Das Fördergesuch mit den erforderlichen Beilagen muss unterzeichnet und vor Bau- bzw. Installationsbeginn per Post an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Fördergesuch) eingereicht werden. Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn die erforderlichen Dokumente vollständig und unterzeichnet bei der Bearbeitungsstelle vorliegen.

Unvollständige Fördergesuche werden an die Bauherrschaft zurückgeschickt.

Für Beratungsdienstleistungen ist kein Fördergesuch nötig, da sie direkt über die energieberatungAARGAU abgewickelt werden.

Bearbeitung des Fördergesuchs

Die Fördergesuche werden innert vier bis sechs Wochen nach Eingang bearbeitet und abschliessend beurteilt.

Zustellung der Förderzusicherung

Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird der Bauherrschaft eine Förderzusicherung in Form eines Entscheids per Post zugestellt.

Gültigkeitsdauer, Zusicherungsfrist

Ein Förderentscheid ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig (bei Minergie-Förderungen drei Jahre). Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular eingereicht sein. Eine Ausnahme ist möglich, wenn vor Ablauf dieser Frist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung eingereicht wird (Datum Poststempel).

Weitere Bedingungen

- Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung und Auszahlung des Förderbeitrags verbindlich.
- Wird ein Projekt bzw. die Anlage nicht wie im Förderentscheid beschrieben realisiert, so ist dies der Bearbeitungsstelle vor der Realisierung zu melden.
- Die Abteilung Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Fördergesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen. Die Bauherrschaft garantiert einen freien Zugang zu den entsprechenden Bauten und Anlagen.
- Mit der Förderung durch den Kanton Aargau werden die gesamten anrechenbaren CO₂-Reduktionen an den Kanton abgetreten. Eine Aufteilung der CO₂-Reduktion zwischen dem Kanton und Dritten, zum Beispiel mit KliK (Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation), oder der Verkauf von CO₂-Zertifikaten ist unzulässig.
- CO₂befreite Standorte sind nicht förderberechtigt.
- Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Ausstellung eines Förderentscheids entbinden die Bauherrschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten bzw. Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen oder Meldungen vorzunehmen bzw. geltende Vorschriften einzuhalten. Die Ausstellung eines Förderentscheids bedeutet insbesondere nicht, dass die für das Vorhaben massgebenden bau-, energie-, umwelt- oder anderweitig relevanten öffentlich rechtlichen Anforderungen geprüft und bewilligt sind.
- Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt. Massnahmen von Institutionen (öffentlich rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.
- Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes sind nicht förderberechtigt.

Haftung

- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Energie, haftet nicht für Schäden, die:
 - mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten oder Anlagen oder mit den damit zusammenhängenden Arbeiten entstehen;
 - im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen stehen, die im Rahmen von energieberatungAARGAU von Vertragspartnern des Kantons Aargau erbracht wurden;
 - aufgrund mangelnder Erfüllung von Leistungsgarantien bei Anlagen oder ungenügender energetischer Wirkung bei Bauten entstehen.
- Bei Beratungsdienstleistungen besteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Energieberatenden und den Beratungsempfängern und ist privatrechtlicher Natur.

Auszahlung von Förderbeiträgen

Voraussetzung für die Auszahlung von Förderbeiträgen ist, dass die erforderlichen Abrechnungsunterlagen vor Ablauf der Zusicherungsfrist an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Fördergesuch) eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

- Die Abrechnung muss mittels unterzeichnetem Projektabschluss mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Die erforderlichen Beilagen sind im Förderentscheid aufgeführt.
- Die Auszahlung von Förderbeiträgen erfolgt in der Regel 30 Tage nach Vorliegen der vollständigen Abrechnungsunterlagen ausschliesslich an die Bauherrschaft (direkte Förderung).
- Die Beratungsdienstleistungen werden nach deren Beendigung durch die Leistungserbringenden den Beratern in Rechnung gestellt. Der durch den Kanton Aargau geleistete Förderbeitrag wird dabei auf der Abrechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht (indirekte Förderung).
- Förderbeiträge erfolgen in Form von Investitionsbeiträgen.

Anspruch auf Förderbeiträge

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderbeiträge. Die Förderzusicherung erfolgt explizit unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt ausreichend bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.

Förderberechtigt sind Gebäude und Anlagen, wenn sie auf Kantonsgebiet stehen und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Beratungsdienstleistungen sind förderberechtigt, wenn das betroffene Gebäude auf Kantonsgebiet steht und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Art. 51 ff. des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0);

Art. 55 ff. der Energieverordnung des Bundes vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01).

Kanton

§ 16 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG, SAR 773.200);

§ 38 der Energieverordnung des Kantons Aargau vom 4. Juni 2014 (EnergieV, SAR 773.211).

Abzug von Förderbeiträgen in der Steuererklärung

- Förderbeiträge müssen in der Steuererklärung bei der Festlegung der Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt und von den anrechenbaren Unterhaltskosten abgezogen werden.
- Honorarkosten für Beratungsdienstleistungen, deren Massnahmen danach mindestens teilweise ausgeführt wurden, können zu 100 Prozent als Liegenschaftsunterhalt in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Erfolgt keine Ausführung, so gelten die Auslagen als Einkommensverwendung und können nicht als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden (siehe Merkblatt Liegenschaftsunterhalt (LUK) www.ag.ch/steuern > natürliche Personen > Merkblätter/Arbeitshilfen).

Auflagen bei vermieteten oder verpachteten Objekten

Führen bei vermieteten oder verpachteten Objekten die Investitionen zu einer Mietzins-/Pachtzinserhöhung, muss der Förderbeitrag vom mieter-/pächterseitig zu tragenden Investitionskostenanteil abgezogen werden. Die Beitragsempfangenden verpflichten sich, Mieter und Pächter über die Auszahlung von Förderbeiträgen zu informieren.

Datenschutz

Die Beitragsempfangenden nehmen zur Kenntnis und sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund) über ausbezahlte Förderbeiträge auf Anfrage oder automatisch in Kenntnis gesetzt werden können und dass Personendaten auch an ausserkantonale öffentliche Organe weitergegeben werden dürfen.

Der Kanton ist berechtigt, die Gewährung von Förderbeiträgen gegenüber Mietern und Pächtern sowie gegenüber Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden auf Anfrage hin zu bestätigen und den genannten Amtsstellen gegebenenfalls entsprechende Unterlagen auszuhändigen.

Rechte an Beratungsergebnissen

Über sämtliche im Rahmen der energieberatungAARGAU erarbeiteten Dokumente kann der Kanton Aargau frei verfügen. Die Bauherrschaft kann die Ergebnisse dieser Beratungen bei einer weiteren Projektbearbeitung weiterverwenden.

Anhang B – Spezifische Förderbedingungen für Beratungsdienstleistungen (indirekte Förderungen)

Version 1. April 2023

Grobberatung

Die Grobberatung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Gesamtbeurteilung des Gebäudes im Rahmen einer Gebäudeanalyse als nicht sinnvoll erachtet wird.

Planungsberatung

Zur Durchführung einer Planungsberatung muss ein Projekt in Form von Plänen oder Planstudien vorliegen. Dies gilt gleichermaßen für Neubauten wie auch für Modernisierungen.

Beratung in der Landwirtschaft

Die Beratung in der Landwirtschaft kommt nur bei Aufzucht- oder Mastbetrieben zur Anwendung. Für reine Ackerbaubetriebe gilt das Förderangebot nicht.

Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung

Die Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Gesamtbeurteilung des Gebäudes im Rahmen einer Gebäudeanalyse als nicht sinnvoll erachtet wird.

GEAK Plus

Gefördert wird ein GEAK Plus für Gebäude, deren Baubewilligung vor mehr als 15 Jahren Rechtsgültigkeit erlangte. Frühestens nach Ablauf der Gültigkeit des GEAK Plus (10 Jahre) kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung beantragt werden.

Die Beratungsberichte sind gemäss Produktreglement des Vereins GEAK zu erstellen.

Der GEAK Plus kann nur durch den Gebäudeeigentümer in Auftrag gegeben werden.

Modernisierungskonzept

Der Kanton Aargau fördert Modernisierungskonzepte, die durch qualifizierte Fachspezialisten erstellt werden, welche über einen Vertrag mit dem Kanton Aargau verfügen.

Förderungen für die Erstellung eines Modernisierungskonzepts werden für Gebäude gewährt, die mindestens 15 Jahre alt sind. Frühestens nach 10 Jahren kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung eines neuen Modernisierungskonzepts beantragt werden.

Machbarkeitsstudien

Der Kanton Aargau fördert Machbarkeitsstudien, die durch qualifizierte Fachspezialisten erstellt werden. Der Unterstützungsantrag in Form eines Briefes muss mit den erforderlichen Beilagen gemäss Förderprogramm eingereicht werden.

Kanton Aargau

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie
Entfelderstrasse 22, 5000 Aarau**

Reine Planungsaufgaben gelten nicht als Machbarkeitsstudie. Beitragsempfänger ist der Auftragnehmer (Ersteller) der Studie.

Realisierungsbegleitung

Vor einer Realisierungsbegleitung muss eine Beratung der energieberatungAARGAU durchgeführt worden sein. Die Impulsberatung «erneuerbar heizen» zählt nicht dazu.

Minergie-Gebäude sind von der Beratung ausgeschlossen, da für diese MQS Bau unterstützt wird.

Die Beratungsfachperson darf weder Ingenieursleistungen noch andere Leistungen, die nicht den Zielen des Produktes oder dem Zweck der energieberatungAARGAU entsprechen, erbringen.

MQS Bau

Ein Antrag für MQS Bau-Check kann nur dann gestellt werden, wenn mindestens gleichzeitig ein Minergie-Antrag für das gleiche Gebäude gestellt worden ist.

Der Antrag für MQS Bau ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn (Start Baumeister) des Gebäudes einzureichen.

Anhang C – Spezifische Förderbedingungen für allgemeine Massnahmen (direkte Förderungen)

Version 1. April 2023

Förderungen «Das Gebäudeprogramm»

Gebäudehülle

Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01)

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.
- Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:
 $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0,25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$).
- Die U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ betragen.
- Für «geschützte» Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.
«Geschützt» heisst:
 - a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen («denkmalgeschützt»);
 - b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).
- GEAK Plus-Pflicht (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab Fr. 10'000.– Förderbeitrag pro Antrag
- Die oben erwähnte GEAK Plus-Pflicht für Massnahmen M-01 darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein Projekt in mehrere Anträge unterteilt wird. Eine solche Zerstückelung des Projekts wird als ein einziger Antrag behandelt. Pro Projekt respektive Baubewilligungsgesuch wird nur ein Antrag berücksichtigt.
- Der im Entscheid zugesicherte Förderbeitrag entspricht dem maximalen Beitrag.
- Förderbeiträge unter Fr. 2'000.– werden nicht ausgerichtet.

Bonus Dach mit Photovoltaikanlage

- Limitierung des Bonus bei Nichtwohnbauten auf max. 300m² förderberechtigte Dachfläche.
- Die Installation darf auch an anderen Gebäudeteilen erfolgen (Fassade, Balkon, etc.).
- Erfolgt die Installation ausschliesslich ausserhalb der Dachfläche, gelten die Fördersätze für Indach-Anlagen.

Flachdächer:

- Flachdach muss mit Begrünung ausgeführt werden.
- Bonusberechtigt sind eine oder mehrere Dachflächen, denen eine Photovoltaikmodulfläche von mindestens 50% zugeordnet werden können.

Schrägdächer:

- Der Rahmen und die Rückseitenfolie der Photovoltaikmodule müssen schwarz (Full-Black-Module) oder farblich homogen in die Dachfläche eingepasst sein.
- Bonusberechtigt sind eine oder mehrere Dachflächen, denen eine Photovoltaikmodulfläche von mindestens 70% zugeordnet werden können.

Gesamtmodernisierung, Bonus Gebäudehülleneffizienz (M-14)

- Mindestens 90 % aller Hauptflächen (Fassade und Dach exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes sind gemäss den Anforderungen der Massnahme M-01 wärme gedämmt.
- Nur in Kombination mit einem gleichzeitigen Fördergesuch mit Massnahmen nach M-01. Bauteile welche bereits früher modernisiert wurden, können nicht mehr angerechnet werden.

Minergie

Gesamtmodernisierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie oder Minergie-P zertifiziert (mit oder ohne Zusatzzertifizierung «Eco», mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A).
- Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile (M-01), Einzelanlagen (M-02 bis M-09) und Sanierung in Etappen (M-10, M-11) nicht möglich.
- Ab drei Wohneinheiten gelten Wohnbauten als Mehrfamilienhäuser.

Ersatzneubau Minergie-P (M-16)

- Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie-P zertifiziert (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A).
- Es werden Ersatzneubauten, nicht aber Neubauten gefördert.
- Förderberechtigt ist die Energiebezugsfläche des Ersatzneubaus.
- Ab drei Wohneinheiten gelten Wohnbauten als Mehrfamilienhäuser.
- Ein Ersatzneubau liegt vor, wenn auf der Parzelle (innerhalb des zu überbauenden Perimeters) mindestens ein beheiztes Gebäude mit der gleichen Hauptnutzung rückgebaut wird.
- Bei Gebäuden mit Mischnutzung richtet sich der Förderbeitrag nach der Nutzung mit der grössten beheizten Fläche EBF.

Gebäudetechnik – Holzheizungen

- Die alte fossile oder elektrische Heizung muss zurückgebaut werden und darf nicht als Notheizung dienen.

Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter (M-02)

- Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig
- Anlagen müssen über eine Konformitätserklärung (CE-Zeichen) und eine Leistungserklärung verfügen.

Automatische Holzfeuerung bis 70 kW (M-03)

- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig
- Anlagen müssen über eine Konformitätserklärung (CE-Zeichen) und eine Leistungserklärung verfügen.

Automatische Holzfeuerung über 70 kW (M-04)

- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 kW_{FL} (Anlagen mit Wärmenetz über 300 kW_{FL}) sind mit Massnahme M-18 zu fördern.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen.
- Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch > [QM Holzheizwerke](#) > [Zuordnung der Projekte](#).
- Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).

Gebäudetechnik – Wärmepumpen

Luft / Wasser-Wärmepumpen (M-05)

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die alte fossile oder elektrische Heizung muss zurückgebaut werden und darf nicht als Notheizung dienen.
- Der Förderbeitrag wird mit max. $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 EBF bemessen.
- Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (bis ca. $15 kW_{th}$)
- In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM möglich)
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM möglich)
- Ab $100 kW_{th}$: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt

Sole / Wasser-, Wasser / Wasser-Wärmepumpe (M-06)

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung bis $200 kW_{th}$ (Anlagen mit Wärmenetz über $200 kW_{th}$) sind mit Massnahme M-18 zu fördern.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die alte fossile oder elektrische Heizung muss zurückgebaut werden und darf nicht als Notheizung dienen.
- Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.).
- Der Förderbeitrag wird mit max. $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 EBF bemessen.
- Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (bis ca. $15 kW_{th}$)
- In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM möglich)
- Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM möglich)
- Ab $100 kW_{th}$: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt

Gebäudetechnik – Solarkollektoren

Solarkollektoranlage (M-08)

- Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)
- Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz
- Mindestens $2 kW$ thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens $2 kW$ zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)
- Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab $20 kW$ thermische Kollektor-Nennleistung
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

Gebäudetechnik – Wärmenetzprojekte

Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)

- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die alte fossile oder elektrische Heizung muss zurückgebaut werden und darf nicht als Notheizung dienen.
- Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude ersetzt.
- Die Heizung wird für Raumwärme- und Warmwasserversorgung genutzt. Prozessenergie wird nicht gefördert.
- Die bezogene Wärme darf aus max. 30 % fossiler Energien stammen.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter Nennleistung der Übergabestation pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF_{NEU}) der neuen Anlage bemessen.
- Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.

**Neubau / Erweiterung Wärmenetz,
Neubau / Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage (M-18)**

Drei Grundvoraussetzungen für die Förderberechtigung:

1. Aufgrund des Netzneubaus/der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) oder des Neubaus/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Holzheizwerk, Wärmepumpe, Solarkollektoranlage etc.) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt).
 2. Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt).
 3. Die Wärmelieferung erfolgt (auch) an bestehende Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt).
- Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (www.qmholzheizwerke.ch)
 - Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
 - Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung (vgl. unten).

Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlagenauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:

Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt.

Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Energie
energieberatungAARGAU
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon 062 835 45 40
E-Mail energieberatung@ag.ch



www.ag.ch/energieberatung